



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1989

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	21. 12. 1988	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsverfahrensgesetz; Übersendung von Akten in die Kanzleiräume von bevollmächtigten Rechtsanwälten.	41
203204	20. 12. 1988	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht	41
651	13. 12. 1988	RdErl. d. Finanzministers Antragsverfahren für die Übernahme von Landesbürgschaften in Sonderfällen	43
7133	22. 12. 1988	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ordnungszahlen der Eichbehörden	43
74	14. 12. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 5a, 5b, 30 des Abfallgesetzes und der Altölverordnung (Altölentsorgung)	43

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
21. 12. 1988	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Indonesien, Düsseldorf	47
	Innenminister	
28. 12. 1988	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln.	47
30. 12. 1988	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Münster	49
5. 1. 1989	Bek. – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-belgischen Vertrages über die Berichtigung der Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy	49
	Justizminister	
18. 12. 1988	Bek. – Ungültigkeitserklärung des Amtssiegels eines Notars	49
	Finanzminister	
28. 12. 1988	RdErl. – Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Anwendung des § 12 Abs. 2a BVO.	51
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
9. 1. 1989	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	51
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	51
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 54 v. 16. 12. 1988	52
	Nr. 55 v. 20. 12. 1988	52
	Nr. 56 v. 22. 12. 1988	52
	Nr. 57 v. 29. 12. 1988	52

I.

2010

Verwaltungsverfahrensgesetz
Übersendung von Akten in die Kanzleiräume
von bevollmächtigten Rechtsanwälten

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1988 –
 I B 2/17 – 21.14

Von Rechtsanwälten und im parlamentarischen Raum ist beanstandet worden, daß die Verwaltung die Übersendung von Akten zur Akteneinsicht in die Kanzleiräume von bevollmächtigten Rechtsanwälten zu restriktiv handhabt. Es besteht daher Veranlassung, auf folgende Grundsätze bei der Anwendung des § 29 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz VwVfG. NW. hinzuweisen:

Besteht ein Recht zur Akteneinsicht nach § 29 VwVfG. NW., räumt Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz der Behörde die Möglichkeit ein, vorbehaltlich sachlich entgegenstehender Gründe im Einzelfall, auf Antrag Akten zur Einsicht auch in die Kanzleiräume von bevollmächtigten Rechtsanwälten zu übersenden. Die Entscheidung hierüber steht im Ermessen der Behörde. Sie hat die im Einzelfall für und gegen die Aktenüberlassung sprechenden Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen.

Die Vorschrift ist nicht so zu verstehen, daß eine Übersendung der Akten von der Behörde nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden dürfe. Sofern der Aktenüberlassung in dem jeweiligen Einzelfall aus der Sicht der Behörde nichts im Wege steht, darf sie auch ohne Vorliegen besonderer Voraussetzungen Akten in Kanzleiräume übersenden.

Hierbei ist zu beachten, daß eine ausführliche Prüfung der Sach- und Rechtslage durch den Rechtsanwalt im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Mandats, mithin die gebotene ordnungsgemäße Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Bürgers, in der Regel eher aufgrund eines Aktenstudiums in der Kanzlei als aufgrund einer Akteneinsicht bei der Behörde möglich erscheint.

Von einer Übersendung der Akten kann dann abgesehen werden, wenn sie entweder nicht praktikabel oder unzumutbar erscheint. Dies ist denkbar z.B. bei Akten in Großverfahren mit zahlreichen Einwänden und mehreren Rechtsanwälten, bei Akten mit nicht mehr rekonstruierbaren Originalplänen, bei Akten, die ständig bei der Behörde benötigt werden oder in Fällen, in denen ein ho-

hes Verlustrisiko besteht. Bei Personalakten sieht Ziffer 541 der VV zu § 102 LBG als Sonderregelung die Einsichtnahme nur in Gegenwart eines mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragten Bediensteten, also in der Behörde, vor.

Es bleibt der Behörde unbenommen, in den Fällen, in denen dies möglich ist, statt der Originalakten Ablichtungen (gegen Kostenerstattung) zu übersenden.

Eine Übersendung von Originalakten dürfte im übrigen nur gegen Kostenerstattung und auch nur vorübergehend erfolgen.

Die Befugnis der Behörde, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 VwVfG. NW. die Einsicht in die Akten (einerlei, ob bei der Behörde oder außerhalb) grundsätzlich zu verweigern, zu beschränken oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zuzulassen, bleibt hiervon unberührt.

Bei der in jedem Einzelfall gebotenen Ermessensausübung bitte ich daher, die Möglichkeiten des § 29 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz VwVfG. NW. im Sinne der vorangestellten Grundsätze in anwaltsfreundlicher Weise auszuschöpfen.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

– MBl. NW. 1989 S. 41.

203204

Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 12. 1988 –
 B 3100 – 3.1.6 – IV A 4

Nummer 3.2 Satz 2 meines RdErl. v. 14. 3. 1988 (SMBL. NW. 203204) wird durch folgende Sätze ersetzt:

Derartige Leistungen sind in dem von der Bundesärztekammer erstellten „Verzeichnis der Analogbewertungen“ enthalten, das als Anlage beigefügt ist. Darüber hinaus besteht ein Bedarf für Analogbewertungen nur für solche ärztlichen Leistungen, die auf einer Fortentwicklung von medizinischer Wissenschaft und Praxis beruhen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

Verzeichnis der Analogbewertungen

Nummer	Leistung	Analog-Ziffer GOÄ	Punktzahl	Gebühr in DM
12	Begleitung eines somatisch Kranken zur stationären Behandlung - einschl. Ausstellung der notwendigen Bescheinigungen -	833	285	31,35
49	Hornhautentnahme aus einem Auge bei einem Toten	48	160	17,60
361	Einbringung des Kontrastmittels mittels Hochdruckinjektion (peripher)	359	227	24,97
409a	Duplex-Sonographie	409	1200	132,-
418	Intrathorakale Elektro-Defibrillation	417	273	30,03
614	Transkutane Messung(en) des Sauerstoffpartialdrucks	602	152	16,72
649	Transkranielle, doppler-sonographische Untersuchung einschl. graphischer Registrierung	645	650	71,50
699	Infrarotkoagulation im Enddarmbereich je Sitzung	698	200	22,-
703	Ballonsondentamponade bei blutenden Ösophagus- und/oder Fundusvarizen	680	550	60,50
1105	Gewinnung von Zellmaterial aus der Gebärmutterhöhle und Aufbereitung zur zytologischen Untersuchung	1103	185	20,35
1418	Endoskopische Untersuchung der Nasenhaupthöhlen und/oder des Nasenrachenraumes ggf. einschl. der Stimmbänder	1466	178	19,58
1754	Direktionale doppler-sonographische Untersuchung der Strömungsverhältnisse in den Penisgefäßen und/oder Skrotalfächern, einschl. graphischer Registrierung	643	120	13,20
2015	Anlegen einer oder mehrerer Redon-Drainage(n)	275	76	8,36
2093	Spülung bei liegender Drainage	2090	63	6,93
2226	Einrenkung eines eingeklemmten Meniskus, der Subluxation eines Radiusköpfchens (Chassaignac) oder der Luxation eines Sternoklavikulgelenkes	2221	111	12,21
2408	Ausräumung des Lymphstromgebietes einer Axilla	1762	1200	132,-
3203	Plazierung einer Drainage in den Gallen- oder Pankreasgang zusätzlich zur endoskopischen Leistung	697	400	44,-
5304	Embolisation einer oder mehrerer Arterien mit Ausnahme der Arterien mit Kopf-/Halsbereich, einschl. der angiographischen Kontrollen während des Eingriffs	2850	3300	363,-
5549	Bestrahlungsplanung bei malignen Erkrankungen	21	371	40,81

651

Antragsverfahren für die Übernahme von Landesbürgschaften in Sonderfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 12. 1988 – VV 4724 – 1 – 5 – III A 1

Der RdErl. d. Finanzministers v. 25. 6. 1979 (SMBL. NW. 651) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1989 S. 43.

7133

Ordnungszahlen der Eichbehörden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
v. 22. 12. 1988 – 124 – 50 – 42/88 – 18/88

Mein RdErl. v. 4. 1. 1985 (SMBL. NW. 7133) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1989 S. 43.

74

Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 5 a, 5 b, 30 des Abfallgesetzes und der Altölverordnung (Altölentsorgung)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 12. 1988 – III A 2 – 811/2/2 – 32346/2

1 Allgemeines

Seit dem 1. November 1986 erfolgt die Entsorgung von Altölen nach Maßgabe der Vorschriften des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410 ber. S. 1501). Gleichzeitig trat das Altölgesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) außer Kraft, ausgenommen seine Vorschriften über das Abgaben- und Zuschußsystem; sie gelten bis zum 31. Dezember 1989 weiter (§ 30 Abs. 2 AbfG). Seit dem 1. November 1987 sind außerdem die Vorschriften der Altölverordnung (AltölV) vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335) zu beachten.

Der Gesetzgeber geht in § 5 a Abs. 1 Satz 2 AbfG von einem weiten Altölbegriff aus, der an § 3 Abs. 2 des aufgehobenen Altölgesetzes anknüpft. Allerdings enthält der Altölbegriff des § 5 a Abs. 1 Satz 2 AbfG keine Festlegung des Ölgehalts in Gemischen.

2 Anwendung des Abfallrechts auf Altöle

Nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 AbfG finden die Vorschriften des Abfallgesetzes auf Altöle auch Anwendung, wenn sie keine Abfälle im Sinne von § 1 Abs. 1 AbfG sind. Bei dieser Festlegung ging der Gesetzgeber davon aus, daß Altöle jeder Art in erheblichem Maße umweltgefährdend sein können; der Umgang mit ihnen soll daher der abfallrechtlichen Überwachung unterliegen, die je nach Art der Entsorgung unterschiedlich ausgestaltet ist (vgl. dazu Nr. 5). Damit wird Altöl nicht generell zum Abfall erklärt. Ob der Abfallbegriff erfüllt ist, hängt vielmehr weiterhin vom Vorliegen der Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 AbfG ab. Die nunmehr für Altöle getroffene Regelung macht die bisherigen Auseinandersetzungen zwischen dem Altölbesitzer und der Überwachungsbehörde über die rechtliche Einordnung der jeweiligen Stoffe entbehrlich und verhindert, daß Altöle lediglich durch entsprechende Deklaration der Überwachung nach dem Abfallrecht entzogen werden.

3 Altölarten

Durch den weiten Altölbegriff werden nunmehr grundsätzlich alle flüssigen oder halbflüssigen Stoffe erfaßt, die mineralölbürtig sind. Gemeint sind Stoffe, die aus bestimmten Anwendungen stammen wie Schmierölen, Antreiben, Kühlen, Isolieren, Bearbeiten wie Bohren, Schneiden, Schleifen, Lösen, Fetten, ferner für Zwecke der hydraulischen Anwendungen. Ferner werden durch den weiten Altölbegriff synthetische Kohlenwasserstoffe, aber auch sonstige ölarartige Stoffe, z.B. synthetische Öle auf der Basis von PCB und halogenhaltige Ersatzprodukte, wie sie in Transformatoren, Kondensatoren und hydraulischem Gerät enthalten sein können, erfaßt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AltölV). Unter den neuen Altölbegriff fällt auch eine Reihe von Lösemitteln, insbesondere Testbenzine, Waschbenzine, Kaltreiniger und Lösemittelgemische. Der Altölbegriff des § 5 a AbfG erfaßt vorbehaltlich weiterer Spezifikation nach dem Abfallkatalog folgende drei Altölgruppen:

- Altöle, die nach Ausgangsprodukt und Anfallstelle für eine Aufarbeitung in Betracht kommen. Das sind nach § 2 Satz 1 AltölV gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, mineralische Maschinen-, Getriebe- und Hydrauliköle, bei denen die Grenzwerte für PCB und Gesamthalogen (§ 3 AltölV) eingehalten werden. Andere Altöle können im Einzelfall aufgearbeitet werden, wenn die in ihnen enthaltenen Schadstoffe im angewandten Verfahren durch Umwandlung oder Abtrennung unschädlich gemacht werden (§ 3 Satz 2 AltölV). Ob die Aufarbeitung zulässig ist, richtet sich allein nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb der jeweiligen Anlage.
- Altöle, die einer energetischen Nutzung in hierfür genehmigten Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zugeführt werden. Ob diese Form der Verwertung erfolgen kann, richtet sich allein nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der jeweiligen Anlage. Die Grenzwerte des § 3 AltölV finden hier keine Anwendung.
- Altöle, die in Sonderabfall-Entsorgungsanlagen behandelt werden, weil eine Aufarbeitung oder energetische Nutzung nicht in Betracht kommt, z.B. Hydraulikflüssigkeiten aus dem Bergbau, stark addivierte Metallbearbeitungsöle, Kleinmengen unbekannter Herkunft, bei denen Schadstoffuntersuchungen an den Abfallstellen oder Sammelstellen im Einzelfall nicht durchgeführt werden.

4 Altöluntersuchungen

Nach § 5 Abs. 2 AltölV kann die zuständige Behörde eine bestimmte Untersuchungsstelle vorschreiben, sofern die Altöluntersuchungen von einer Untersuchungsstelle durchgeführt werden, die nicht regelmäßig mit Erfolg an Ringversuchen teilnimmt (§ 5 Abs. 2 AltölV). Im Hinblick auf eine größtmögliche Sicherheit bei der Altölentsorgung sollten die zuständigen Behörden diese Entscheidungsmöglichkeit nutzen. Die Ringversuche werden vom Landesamt für Wasser und Abfall durchgeführt. Die Untersuchungsstellen, die mit Erfolg an den Ringversuchen teilgenommen haben, werden in ein Verzeichnis aufgenommen, das vom Landesamt für Wasser und Abfall aufgestellt und fortgeschrieben wird. Die oberen Abfallwirtschaftsbehörden erhalten je eine Durchschrift des Verzeichnisses zur Weiterleitung an die unteren Abfallwirtschaftsbehörden. Die Ringversuche werden jährlich durchgeführt und sind gebührenpflichtig. Das Verzeichnis ist ebenfalls ein Jahr gültig.

5 Überwachung der Altölentsorgung

Nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 AbfG finden auf die Altölentsorgung alle Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung, es sei denn, Altöle werden der stofflichen oder energetischen Verwertung in einer nach § 4 BImSchG zugelassenen Anlage zugeführt (§ 5 a Abs. 3 Satz 1 AbfG). In diesem Falle sind für die Zuführung des Altöls zur Verwertung nur die abfallrechtlichen Überwachungsvorschriften (§§ 11, 11 a bis 11 f, 12, 14 Abs. 1 AbfG) anzuwenden.

Die Verwendung von Altöl außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder einer Anlage im Sinne des § 4 BImSchG ist nach § 5a in Verbindung mit § 3 Abs. 1 oder 4 und § 4 Abs. 1 AbfG unzulässig, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 AbfG erteilt wird.

Zuständig für die Überwachung der Altölentsorgung (§§ 5a und 5b AbfG) sowie den Vollzug der aufgrund dieser Vorschriften ergangenen und ergehenden Rechtsverordnungen sind die unteren Abfallwirtschaftsbehörden. Zuständig für Entscheidungen über Anlagen im Sinne von §§ 7 und 9 AbfG und der Anlagen, die zwischen dem 11. Juni 1972 und dem 1. November 1987 errichtet oder betrieben worden sind, ist die obere Abfallwirtschaftsbehörde (§ 38 Abs. 3 Nr. 2 Landesabfallgesetz – LAbfG).

Im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung sind Altöle nach Art und Herkunft näher zu beschreiben. Die Abfallart „Altöl“ im Abfallkatalog der Informationsschrift „Abfallarten“ – Abfall-Schlüssel-Nr. 54 102 umfaßt zwar nur gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle aus dem Kfz-Bereich, wurde aber in der Praxis häufig auch für andere Altölarten verwendet. Das ist nach dem neuen Altölrecht nicht mehr zulässig. Vielmehr sind Altöle bei der Nachweisführung in der Erklärung nach § 6 AltölV in Verbindung mit Anlage 2 zur Altölverordnung wie folgt nach Art und Herkunft zu spezifizieren:

Abfall-schlüssel	Altölart	Herkunft (beispielhaft)
541 04	Verunreinigte Kraftstoffe (Benzine)	Tanklager
541 06	Trafoöle, Wärmeträgeröle, Hydrauliköle, frei von PCB	Transformatoren, Umspannwerke, Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, öffentliche Einrichtungen
541 07	Trafoöle, Wärmeträgeröle, Hydrauliköle, PCB enthaltend	Transformatoren, Umspannwerke, Bergbau, Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, öffentliche Einrichtungen
541 08	Verunreinigte Heizöle (auch Dieselöle)	Tanklager
541 09	Bohr-, Schneid- oder Schleiföle	Spanabhebende Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung, Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
541 12*)	Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle	Kaufhäuser, Großmärkte, Einzelhandel, kommunale Sammelstellen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten
541 13*)	Maschinen- oder Turbinenöle	Gewerbliche Wirtschaft, Industrie, Elektrizitätswirtschaft, öffentliche Einrichtungen
541 14*)	Verbrennungsmotoren-, Getriebe-, Maschinen- oder Turbinenöle, PCB oder halogenhaltige Ersatzprodukte enthaltend, Kältemaschinenöle aus Kühlgeräten, Kälte- und Klimageräten	Bergbau, Schrottwirtschaft, Elektrizitätswirtschaft, öffentliche Einrichtungen, Gewerbliche Wirtschaft
544 01**)	Synthetische Kühl- oder Schmiermittel	Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung
544 02**)	Bohr- oder Schleifölemulsionen, Emulsionsgemische	Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung
544 04	Honöle	Metallbearbeitung
544 08	Sonstige Öl-Wassergemische	Gewerbliche Wirtschaft, Schifffahrt, Schadensfälle

Abfall-schlüssel	Altölart	Herkunft (beispielhaft)
547 01	Sandfangrückstände	Sandfänge
547 02	Öl- und Benzinabscheiderinhalte	Öl- und Benzinabscheider
547 03	Schlamm aus Öltrennanlagen	Dekantieranlagen, Emulsionsspaltanlagen
547 04	Schlamm aus Tankreinigung und Faßwäsche	Tank- und Faßreinigung, Schifffahrt
548 08	Wäßrige Rückstände aus der Altölraffination	Öltrennanlagen, Altölraffination
553 26**)	Waschbenzin, Petroleum, Ligroin, Testbenzin	Oberflächenbehandlung
553 60**)	Petroleum	Oberflächenbehandlung

*) Diese Abfallschlüssel müssen im Wege der Fortschreibung des Abfallkataloges und der Novellierung der Verordnung über die Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG erst noch eingeführt werden. Im Vorgriff darauf können die Behörden jedoch beim Vollzug des § 11 Abs. 2 AbfG die Verwendung dieser Abfallschlüssel schon vorschreiben. Im Rahmen freiwilliger Nachweisführungen für betriebsinterne Zwecke sollte schon die künftige Nomenklatur verwendet werden.

***) Für diese Altölarten besteht bereits nach § 11 Abs. 3 AbfG eine gesetzliche Pflicht zur Nachweisführung, soweit sie aus den in Spalte 3 der Anlage zur Verordnung über die Bestimmung von Abfällen genannten Betrieben stammen.

5.1 Überwachung nach § 11 AbfG – Nachweisführung

Die Besitzer von Altölen (Altölherzeuger, Betreiber von Altölannahmestellen, Einsammler und Beförderer, Betreiber von Verwertungs- und Entsorgungsanlagen) unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AbfG). Sie haben auf deren Verlangen Nachweise über Art, Menge und Entsorgung des Altöls zu führen (§ 11 Abs. 2 AbfG in Verbindung mit den Vorschriften der Abfallnachweisverordnung), soweit sie nicht bereits kraft Gesetzes zur Führung von Nachweisen verpflichtet sind (§ 11 Abs. 3 in Verbindung mit den Vorschriften der Abfallnachweisverordnung). Zur Nachweisführung nach § 11 Abs. 2 AbfG sollen grundsätzlich nur Einsammler und Beförderer von Altölen sowie Betreiber von Verwertungs- und Entsorgungsbetrieben verpflichtet werden. Die Betreiber von Altölanfallstellen können im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit den Einsammlern und Beförderern von sich aus Begleitscheine ausfüllen und die für sie bestimmten Belege aufbewahren; an die zuständige Behörde sollen sie Begleitscheineausfertigungen jedoch nur übersenden, soweit sie hierzu durch Verwaltungsakt gemäß § 11 Abs. 2 AbfG oder kraft Gesetzes nach § 11 Abs. 3 AbfG verpflichtet sind. Unbeschadet der Nachweispflichten nach § 11 Abs. 2 oder 3 AbfG oder freiwillig erfolgender Nachweisführungen sind nach § 6 AltölV unter Verwendung des Vordrucks der Anlage 3 der Altölverordnung ergänzende Erklärungen über die Entsorgung von Altölen abzugeben. Der Umfang der Erklärungspflichten folgt aus § 6 AltölV. Der Vordruck wird regelmäßig in drei Ausfertigungen benötigt, von denen je eine bei der Anfallstelle, dem Altölsammler und der Verwertungs- oder Entsorgungsanlage verbleibt.

Altölsammler, die viele Einzelchargen in ihrem Fahrzeug erfassen, müssen gegenüber dem Entsorger eine neue verantwortliche Erklärung über die jeweilige Gesamtcharge abgeben. Eine Weitergabe der Erklärungen der einzelnen Altölmengen an den Altölentsorger ist nicht erforderlich.

Bei grenzüberschreitender Verbringung von Altölen ist eine weitere Ausfertigung erforderlich, die der Zollstelle unaufgefordert vorzulegen ist (§ 6 Abs. 3 AltölV). Im übrigen sind Erklärungen nach § 6 AltölV nicht an Behörden zu übersenden. Im Rahmen der Überwachung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AbfG können die zuständigen Behörden jedoch die Vorlage der Ausfertigungen verlangen.

Vordrucke der Anlage 2 der Altölverordnung können bei den bekannten Formularverlagen angefordert werden. Die Altölverordnung schreibt keine besonde-

ren Farben für die Vordrucke vor. Die Praxis dürfte sich weiter der Farben bedienen, die bisher für die jetzt nicht mehr erforderlichen Altölnahmescheine nach dem Altölgesetz verwendet wurden.

5.2 Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung

Wer Altöle gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen einsammelt oder befördert, benötigt hierzu eine Genehmigung nach § 12 AbfG. Sie wird von der oberen Abfallwirtschaftsbehörde erteilt, in deren Bereich das Sammelunternehmen seine Hauptniederlassung hat und gilt bundesweit (§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 AbfG). Bis zum 31. Dezember 1989 gelten die mit dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft geschlossenen Verträge als Genehmigung nach § 12 AbfG (§ 30 Abs. 4 Satz 1 AbfG).

Obwohl der oft sehr enge Zuschnitt der Sammelgebiete in diesen Verträgen nicht mit dem üblichen Geltungsbereich der Beförderungsgenehmigung übereinstimmt, ist die Übergangsregelung nicht auf die jeweils im Vertrag beschriebenen Sammelgebiete beschränkt, da der Gesetzgeber die Vertragspartner des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft für die Übergangszeit bis zum 31. 12. 1989 von der Einholung von Beförderungsgenehmigungen freistellen wollte. § 30 Abs. 4 Satz 2 AbfG schreibt jedoch vor, daß Unternehmen der Altölsammlung ihre Tätigkeit innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abfallgesetzes unter Vorlage des mit dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft geschlossenen Vertrages anzuzeigen haben. Die nicht oder nicht rechtzeitig erstattete Anzeige ist ohne Einfluß auf die Genehmigungsfiktion des § 30 Abs. 4 Satz 1 AbfG.

5.3 Grenzüberschreitende Verbringung

Bei grenzüberschreitender Verbringung von Altölen findet grundsätzlich § 13 AbfG Anwendung (§ 5a Abs. 1 Satz 1 AbfG), soweit sich nicht aus § 5a Abs. 2 Satz 1 AbfG und aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften etwas anderes ergibt. Nach dem EG-Recht ist Altöl grundsätzlich eine Ware, für welche die Grundsätze des freien Warenverkehrs anzuwenden sind, soweit die im EG-Recht gesetzten PCB-Grenzwerte nicht überschritten sind. Unter Berücksichtigung der Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungs-Verordnung - AbfVerbV -) vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2162) ist wie folgt zu verfahren:

Altöle, die nach dem in Anlage 1 der Altölverordnung festgelegten Untersuchungsverfahren einen Gehalt von mehr als 50 mg PCB je kg Altöl aufweisen, sind nach dem EG-Recht als gefährliche Abfälle anzusehen. Für ihre Ausfuhr und Durchfuhr ist eine Genehmigung nach § 13 AbfG erforderlich. Bei der Einfuhr solcher Öle mit unmittelbar folgender Anlieferung zur Verwertung in einer dafür nach § 4 BImSchG genehmigten Anlage ist nur eine Genehmigung nach § 12 AbfG notwendig (§ 5a Abs. 2 Satz 1 AbfG); im übrigen bedarf die Einfuhr der Genehmigung nach § 13 AbfG.

Bei der Ausfuhr von Altölen mit einem Gehalt von mehr als 50 mg PCB je kg Altöl in EG-Mitgliedstaaten sind außerdem die Vorschriften der EG-Richtlinie 84/631/EWG zu beachten. Danach ist die grenzüberschreitende Verbringung nur zulässig, wenn die zuständigen Behörden des Empfängerstaates die Notifizierung nach Maßgabe dieser EG-Richtlinie „bestätigt“ haben. Nur wenn der Exporteur diese Bestätigung vorlegt, darf die Genehmigung nach § 13 AbfG erteilt werden.

Bei Altölen, die nach dem in Anlage 1 der Altölverordnung festgelegten Untersuchungsverfahren einen Gehalt bis zu 50 mg PCB je kg Altöl aufweisen, ist bei grenzüberschreitenden Verbringungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eine Genehmigung nach § 12 AbfG erforderlich. Die Ausführungen unter Nummer 5.2 zur Übergangsregelung nach § 30 Abs. 4 Satz 2 AbfG gelten entsprechend. Im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten findet für diese Altöle bei der Ausfuhr und bei der Durchfuhr § 13 AbfG An-

wendung; bei der Einfuhr mit unmittelbar folgender Anlieferung zur Verwertung in einer dafür nach § 4 BImSchG genehmigten Anlage ist eine Genehmigung nach § 12 AbfG, im übrigen eine Genehmigung nach § 13 AbfG erforderlich.

Die Zollstellen wirken bei der Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Altölen mit. Sie übersenden die Ausfertigungen der Erklärung, die ihnen von dem nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 AltölV Verpflichteten vorgelegt werden muß (§ 6 Abs. 3 Satz 2 AltölV), an die Behörden, welche die Genehmigung nach § 12 oder § 13 AbfG erteilt haben. Soweit der mit dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abgeschlossene Vertrag die Genehmigung nach § 12 AbfG ersetzt, wird die Ausfertigung der Erklärung der zuständigen obersten Behörde des Landes zugeleitet, in dem das zur Erklärung verpflichtete Unternehmen seine Hauptniederlassung hat.

Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen das Abfallgesetz oder der aufgrund des Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. Verdacht einer Deklaration von Altölen zu Heizölen), oder befindet sich der Beförderer nicht im Besitz der oben genannten Genehmigungen oder im Falle der Ausfuhr oder Durchfuhr in EG-Mitgliedstaaten nicht im Besitz der erforderlichen Bestätigungen der Notifizierung, so treffen die Zollstellen die erforderlichen Maßnahmen nach § 13a Abs. 1 AbfG in Abstimmung mit den für die Abfallentsorgung zuständigen Landesbehörden.

5.4 Betriebsbeauftragter für Abfall

Betreiber von Anlagen zur Destillation oder Raffination von Altöl sind schon nach geltendem Recht verpflichtet, einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen, soweit in diesen Anlagen Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG anfallen (§ 11a Abs. 1 Satz 2 AbfG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall). Betreiber von Anlagen, in denen Altöle anfallen, sind bisher nicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall verpflichtet. Hier kann die zuständige Behörde aber im Einzelfall unter den in § 11a Abs. 2 AbfG genannten Voraussetzungen die Bestellung eines Betriebsbeauftragten anordnen. Eine solche Entscheidung kann insbesondere für die Betreiber von Altölzwischenlagern oder von Anlagen, in denen unterschiedliche Altölarten anfallen und innerbetrieblich getrennt erfaßt werden müssen, in Betracht kommen. Hiervon unberührt bleiben die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, einen Immissionsschutzbeauftragten nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu bestellen.

5.5 Genehmigung von Altölnahmestellen und Altölagern nach § 7 AbfG

Altölnahmestellen in Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Kaufhäusern, Ladengeschäften des Einzelhandels oder des Mineralölhandels bedürfen keiner Zulassung nach § 7 AbfG, soweit es sich hierbei um ein Ansammeln und Bereithalten für eine sich anschließende, gesicherte Entsorgung durch Unternehmen der Altölentsorgung handelt. Die Anlagen bedürfen aber einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, eines baurechtlichen Prüfzeichens sowie abhängig vom Lager volumen einer gewerberechtlichen Anzeige oder Erlaubnis (vgl. Nr. 6.6). Hingegen müssen Zwischenlager von Unternehmen der Altölsammlung oder sonstiger Entsorgungsunternehmen nach § 7 AbfG zugelassen sein. Auch soweit ein Tanklager ausschließlich der Zwischenlagerung von Altölen dient, deren Verwertung in hierfür genehmigten Anlagen im Sinne des § 4 des BImSchG zweifelsfrei feststeht, folgt die Zulassungspflicht aus § 12 Abs. 1 Satz 4 AbfG (§ 5a Abs. 2 Satz 1 AbfG).

5.6 Altanlagen

Vor dem Inkrafttreten des Abfallgesetzes am 1. November 1986 betriebene Tanklager für Altöle, die nach § 3 Abs. 1 AltölG abgeholt wurden, waren nach dem Abfallbeseitigungsgesetz nicht zulassungspflichtig. Jedoch bedurften diese Anlagen einer gewerberechtl-

chen Bauartzulassung, einer wasserrechtlichen Eigenschaftsfeststellung, eines baurechtlichen Prüfzeichens, sowie abhängig vom Lagervolumen einer gewerberechtlichen Anzeige oder Erlaubnis (vgl. Nr. 6.6). Die hier einschlägigen Vorschriften enthalten teilweise Ersetzungswirkungen. Soweit Tanklager nach diesen Vorschriften genehmigt wurden, war ihr Betrieb legal. Auch der weitere Betrieb dieser Anlagen bedarf keiner abfallrechtlichen Zulassung nach § 5a Abs. 1 Satz 1, § 7 AbfG, da sich neu eingeführte Zulassungspflichten nicht auf bestehende legale Anlagen erstrecken, soweit das Gesetz keine entsprechenden Überleitungsbestimmungen enthält.

Das neue Abfallgesetz sieht eine derartige Erstreckung nicht vor. Werden nach dem bisherigen Recht genehmigte Tanklager nicht ordnungsgemäß betrieben, können die zuständigen Behörden nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen vorgehen (Vorschriften des Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Ordnungsrechts).

Tanklager, die vor Inkrafttreten des Abfallgesetzes nicht nach den genannten Bestimmungen genehmigt wurden, bedürfen dagegen der abfallrechtlichen Zulassung.

6 Regelungen des § 5b AbfG

6.1 Allgemeines

Wer Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle an Endverbraucher abgibt, unterliegt seit dem 1. Juli 1987 den Verpflichtungen nach § 5b AbfG. Die §§ 7 bis 9 AltöIV enthalten weitere Regelungen zur Ausführung des § 5b AbfG. § 5b AbfG erfaßt als „Abgebende“ alle Stufen des Handels (Einzel-, Groß- oder Zwischenhandel), soweit der Abnehmer die Ware seinerseits nicht weitergibt, sondern diese selbst als Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle einsetzt. Endverbraucher ist jeder, der als letzter Frischöl verbraucht; hierbei kommt es weder auf die verbrauchte Ölmenge noch auf die Rechtspersönlichkeit des Verbrauchers an.

§ 5b AbfG ist primär als Regelung für den privaten Selbstwechsler angelegt, der seinen Bedarf in Warenhäusern und Geschäften des Einzelhandels deckt. Für den Bereich der unmittelbaren Abgabe von Verbrennungsmotoren- und Getriebeölen durch den Hersteller oder den Mineralölhandel an gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen (z.B. Fuhrparks, Industrie, landwirtschaftliche Betriebe) enthält § 9 Abs. 1 AltöIV eine modifizierte Regelung zu den Pflichten des Verkäufers (vgl. Nr. 6.7). Das Abfallgesetz verpflichtet den Käufer von Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen nicht zur Rückgabe dieser Öle nach Gebrauch an den Abgebenden. Der Käufer kann gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle an einen Entsorgungsbetrieb seiner Wahl weitergeben oder sie als Schmierstoffe oder Brennstoffe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbst verwerten; das Verbrennen von Altölen in Kleinfeuerungsanlagen ist verboten (§ 3 Abs. 1 der 1. BImSchV). In jedem Fall ist der Käufer nach § 3 Abs. 4 Satz 1 AbfG verpflichtet, gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle auf eigene Kosten zu entsorgen, soweit er diese nicht selbst in gesetzlich zulässiger Weise verwertet oder sie im Rahmen von § 5b AbfG an den Verkäufer zurückgibt. Soweit der Altölbesitzer einen anderen Weg für die Entsorgung einschlägt, auf dem sein Altöl nicht ordnungsgemäß in dafür zugelassenen Anlagen entsorgt wird, ist in der Regel der Tatbestand des § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG erfüllt; auch die Tatbestände der §§ 324, 326, 327 StGB können verwirklicht sein.

6.2 Hinweise auf geordnete Entsorgung

Der Verkäufer hat auf den von ihm abgegebenen Gebinden, am Ort des Verkaufs oder in sonstiger Weise auf die Pflicht zur geordneten Entsorgung der gebrauchten Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle hinzuweisen (§ 5b Satz 1 AbfG). Die Kennzeichnung der Gebinde ist in § 7 AltöIV näher geregelt. Erfolgt die Abgabe an private Endverbraucher, so ist dort, wo die Ware tatsächlich angeboten wird, durch leicht erkennbare und lesbare Schrifttafeln auf die eingerichtete

Annahmestelle für gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle hinzuweisen (§ 8 Abs. 1 AltöIV). Verpflichtet sind hierzu alle Verkaufsstellen, die privaten Endverbrauchern zugänglich sind (Kaufhäuser, Selbstbedienungsläden, Einzelhandelsgeschäfte), und Verkaufsstellen, die zwar nicht allgemein zugänglich sind, in denen aber Käufer auch ihren privaten Bedarf decken können (z.B. Märkte für Wiederverkäufer, landwirtschaftliche Genossenschaften). Die Schrifttafeln sind unmittelbar an dem Ort, an dem die Ware angeboten wird (Regal, Standplatz), anzubringen.

Als Hinweis „in sonstiger geeigneter Weise“ i.S. des § 5b Satz 1 AbfG bieten sich Handzettel an, die vor allem in Betracht kommen, wenn die Annahmestelle in der Nähe des Verkaufsortes liegt. In diesem Fall kann der Handzettel zugleich als Gutschein für die kostenlose Annahme einer bestimmten Altölmenge ausgestaltet sein.

6.3 Nähe zum Verkaufsort

Soweit am Verkaufsort keine Annahmestelle besteht, muß eine solche in dessen Nähe nachgewiesen werden (§ 5b Satz 1 AbfG). Soweit der Verkäufer (z.B. bei Kaufhäusern und SB-Märkten, Geschäften des Einzelhandels) die Annahmestelle nicht selbst einrichtet, kann er sich auch Dritter zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedienen. In Betracht kommen hierfür insbesondere Tankstellen und Kfz-Werkstätten, die sich gegenüber dem Verkäufer vertraglich verpflichtet haben, auf dessen Rechnung eine Annahmestelle vorzuhalten.

Die Festlegung auf eine maximale Entfernung zwischen Verkaufsstelle und Entsorgungsstelle (z.B. 100 oder 500 m) ist vom Gesetz- und Verordnungsgeber bewußt nicht getroffen worden, um vor Ort die jeweils angezeigten Lösungen nicht zu behindern. Diese können je nach den Gegebenheiten eines städtischen oder ländlichen Raumes unterschiedlich zu beurteilen sein. Nach § 8 Abs. 2 AltöIV muß die Annahmestelle in einem solchen räumlichen Zusammenhang zum Verkaufsort stehen, daß ihre Inanspruchnahme für den Käufer zumutbar ist. Wegen der erheblichen Gefahren, die von einer ungeordneten Beseitigung von Selbstwechslerölen ausgehen, ist der Begriff des „räumlichen Zusammenhangs“ eng auszulegen. Er ist dann gegeben, wenn sich die Annahmestelle in solcher Nachbarschaft zur Verkaufsstelle befindet, daß ihre Inanspruchnahme durch den Käufer erwartet werden kann. Danach wird im ländlichen Raum eine Entfernung von maximal 4 km, in Ballungsräumen eine Fahrtzeit von höchstens 5 Minuten zumutbar sein.

6.4 Kostenlose Annahme

Wer Frischöl verkauft („abgibt“), muß bis zur Menge der abgegebenen Ware gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle kostenlos annehmen (§ 5b Satz 2 AbfG).

Die Annahmepflicht besteht, wenn der Käufer Frischöl in mindestens gleicher Menge erwirbt oder einen früheren Erwerb in dieser Menge nachweist. Mit dem Wort „annehmen“ ist klargestellt, daß der Abgebende keine Verpflichtung zur Abholung der Altöle hat. Der Verkäufer kann die finanziellen Belastungen, die ihm aus der Verpflichtung zur kostenlosen Annahme des Altöls entstehen, auf den Abnehmer abwälzen. Diese Abwälzung darf jedoch nur im Rahmen der Kalkulation des Frischölpreises erfolgen.

Während beim Ölwechsel in der Tankstelle oder Kfz-Werkstätte über die Nämlichkeit des Altöls als gebrauchtes Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöl kein Zweifel besteht und sich auch die aus diesen Ölen und ihrem Einsatz stammenden Belastungen (PCB-Spurengehalte, Chlorgehalte, Abrieb aus Motor und Getriebe, Wasseranteile) innerhalb der zulässigen Grenzen halten, können sich in den vom Selbstwechsler extern gewechselten Altölen im Einzelfall höhere Schadstoffgehalte befinden oder den gebrauchten Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen andere Stoffe beigemischt worden sein. Hierbei handelt es sich um ein Geschäftsrisiko des Verkäufers von Ölen, die der Kunde extern wechselt. Er muß sich darum be-

mühen, den Kunden durch entsprechende Information vor unzulässigen Beimischungen von Fremdstoffen zu warnen. Das Gebot der getrennten Entsorgung synthetischer Öle (PCB, halogenierte Ersatzprodukte) und das Verbot, Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen andere Altöle oder Abfälle beizumischen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AltöIV), gilt auch für den privaten Endverbraucher. Er unterliegt zwar nicht den besonderen Erklärungspflichten nach § 6 AltöIV, der nach § 5b AbfG Annahmeverpflichtete kann aber privatrechtlich eine ähnliche Erklärung verlangen. Soweit derartige Beimischungen schon aus dem Erscheinungsbild des Öls ersichtlich sind oder ein Schnelltest eine derartige Vermutung erlaubt, besteht keine Verpflichtung des Verkäufers zur kostenlosen Annahme des Altöls.

6.5 Fachgerechter Ölwechsel

In der Annahmestelle muß eine Einrichtung zum fachgerechten Ölwechsel vorhanden sein (§ 5b Satz 3 AbfG). Zum fachgerechten Ölwechsel gehört zunächst eine ordnungsgemäße Erfassung des gebrauchten Öls. Mindestanforderung hierzu ist ein Ölabsauggerät mit angeschlossenen Altölbehältern. Die Annahmestelle muß dem Kunden keine Hebebühne oder Grube zum Ölwechsel bereitstellen, da hiermit unzumutbare Gefahrenlagen für den Kunden, den Betrieb oder Dritte entstehen können. Beim Ölwechsel in der Annahmestelle regelmäßig anfallende ölhaltige Abfälle wie Ölfilter, entleerte Behältnisse und ölhaltige Putztücher muß die Annahmestelle ebenfalls annehmen; dies gilt auch bei der Annahme von Selbstwechslerölen. Zu diesem Zweck sind geeignete Behältnisse zur Aufnahme fester ölhaltiger Abfälle vorzuhalten.

6.6 Wasserrechtliche, baurechtliche und gewerberechtliche Anforderungen an Altölnahmestellen i.S. von § 5b AbfG

Altölnahmestellen und Altöllager unterliegen auch wasser-, bau- und gewerberechtlichen Vorschriften. Sie sind Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe i.S. von § 19g Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und bedürfen daher grundsätzlich nach § 19h Abs. 1 WHG und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe – VAWs) der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung oder der wasserrechtlichen Bauartzulassung. Soweit die Anlagenteile einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder eines baurechtlichen Prüfzeichens bedürfen, entfällt die Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach Wasserrecht (§ 19h Abs. 1 Satz 5 WHG).

Ein baurechtliches Prüfzeichen ist für die in den Prüfzeichenverordnungen der Länder genannten werkmäßig hergestellten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen erforderlich (vgl. z.B. § 22 Gruppe 6 der BauPrüfVO NW). Zuständig für die Erteilung der baurechtlichen Prüfzeichen ist nach landesrechtlichen Vorschriften das Institut für Bautechnik Berlin.

Eine gewerberechtliche Bauartzulassung ist für die in § 12 der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (VbF) genannten Einrichtungen (z.B. Tanks und Rohre, deren Wandungen nicht ausschließlich aus Metall bestehen, Überfüllsicherungen, Leckanzeigegeräte) erforderlich. Die materiellen Anforderungen an die Einrichtungen ergeben sich im einzelnen aus den „Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten – TRbF“.

Auf die Ersetzungswirkung des baurechtlichen Prüfzeichens für Behälter und Rohre für die gewerberechtliche Bauartzulassung und die Ersetzungswirkungen der gewerberechtlichen Bauartzulassung für baurechtliche Prüfzeichen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 9 VbF, § 23 Abs. 4 BauPrüfVO NW).

Abhängig von den gelagerten Mengen sind die Anlagen nach den Vorschriften der VbF entweder anzeige- oder erlaubnispflichtig.

Bei Aufstellung und Betrieb von Altölnahmestellen sind die vom Deutschen Ausschuss für brennbare Flüssigkeiten (DAbF) in seiner Sitzung am 6./7. November 1985 beschlossenen und im Bundesarbeitsblatt 3/1986, S. 82 bekanntgegebenen Anforderungen einzuhalten, die auch dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz des § 19 Abs. 1 WHG Rechnung tragen.

6.7 Ausnahmen für Großabnehmer

Industriebetriebe, private, kommunale und andere Fuhrparks (Bahn, Post, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz) beziehen Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle regelmäßig unmittelbar beim Hersteller oder Mineralölhandel. Für diesen Fall gestattet § 9 Abs. 1 AltöIV die notwendigen Abweichungen von den Anforderungen des § 5b AbfG: Die Annahmestelle muß nicht am Verkaufsort oder in dessen Nähe eingerichtet oder nachgewiesen werden. Der Verkäufer kann sich zur Erfüllung seiner Annahmeverpflichtung Dritter bedienen.

Eine völlige vertragliche Abdingung der gesetzlichen Pflichten des Verkäufers ist im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Charakter von § 5b AbfG nicht möglich. Die Besonderheiten bei gewerblichen oder sonstigen Großabnehmern, die in aller Regel über Einrichtungen zum fachgerechten Ölwechsel und häufig auch über eigene Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten verfügen, gestatten aber, die vom Käufer selbst erbrachten und somit auf Seiten des Verkäufers ersparten Leistungen im Vertrag zu berücksichtigen (z.B. durch Preisgutschriften).

– MBl. NW. 1989 S. 43.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Indonesien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 12. 1988 –
II C 4 – 421 – 1/88

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Indonesien in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Manfred Nies am 27. Oktober 1988 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf 30,
Mörsenbroicher Weg 200/VII

Sprechzeit: Di und Do 10.00–13.00 und
Fr 14.00–16.30 und nach
Vereinbarung.

– MBl. NW. 1989 S. 47.

Innenminister

Personenstandswesen

Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

RdErl. d. Innenministers v. 28. 12. 1988 –
I A 3/14 – 66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1989 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beamten gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbil-

Anlage

dungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes).

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen und ferner darauf hinwirken würden, daß die Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z.B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

1. Tagung: Die Aussiedler in der standesamtlichen (März) Praxis
2. Tagung: Datenschutz und Benutzung der Personenstandsbücher nach § 61 PStG (Mai)
3. Tagung: Besprechung von Erlassen, praktischen Fällen und neuen familienrechtlichen Gerichtsentscheidungen (Oktober)

Es ist zweckmäßig, daß die Teilnehmer die entsprechenden personenstandsrechtlichen Vorschriften - insbesondere die DA - mitbringen.

Im übrigen werden die Teilnehmer gebeten, Einzelfragen den Fachberatern - auch direkt - möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen, damit diese die Fragen sorgfältig und erschöpfend beantworten können.

Anlage

Termine für die Fortbildungsveranstaltungen 1989

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

Arbeitskreis I/1 Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann

1. Tagung: Düsseldorf, Rathaus am Markt
Mittwoch, 15. März 1989
2. Tagung: Mettmann, Kreishaus
Mittwoch, 31. Mai 1989
3. Tagung: Düsseldorf, Rathaus am Markt
Mittwoch, 25. Oktober 1989

Arbeitskreis I/2 Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Kreis Neuss

Rommerskirchen-Nettesheim, Begegnungsstätte, Sebastianusstr. 42

1. Tagung: Dienstag, 14. März 1989
2. Tagung: Dienstag, 30. Mai 1989
3. Tagung: Dienstag, 24. Oktober 1989

Arbeitskreis I/3 Kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Viersen

1. Tagung: Krefeld-Uerdingen, Sitzungshaus Klöske, Oberstr. 29
Dienstag, 7. März 1989
2. Tagung: Krefeld-Mitte, Rathaus am Von-der-Leyen-Platz
Dienstag, 23. Mai 1989
3. Tagung: Tönisvorst, Rathaus
Dienstag, 17. Oktober 1989

Arbeitskreis I/4 Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal
Remscheid, Rathaus, Standesamt I Remscheid

1. Tagung: Mittwoch, 15. März 1989
2. Tagung: Mittwoch, 31. Mai 1989
3. Tagung: Mittwoch, 25. Oktober 1989

Arbeitskreis I/5 Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim a.d. Ruhr und Oberhausen
Essen-Steele, Dreiringplatz 10, Standesamt IV Essen

1. Tagung: Mittwoch, 8. März 1989
2. Tagung: Mittwoch, 17. Mai 1989
3. Tagung: Mittwoch, 18. Oktober 1989

Arbeitskreis I/6 Kreis Wesel

1. Tagung: Rheinberg, Rathaus
Donnerstag, 2. März 1989
2. Tagung: Voerde, Rathaus
Donnerstag, 11. Mai 1989
3. Tagung: Wesel, Rathaus
Donnerstag, 5. Oktober 1989

Arbeitskreis I/7 Kreis Kleve

1. Tagung: Uedem, Rathaus
Dienstag, 14. März 1989
2. Tagung: Issum-Sevelen, Bürgerhaus, Dorfstr. 55
Dienstag, 30. Mai 1989
3. Tagung: Kleve, Haus Schmidthausen, Emmericher Str. 24
Dienstag, 24. Oktober 1989

II. Regierungsbezirk Köln

Arbeitskreis II/1 Kreisfreie Städte Köln, Leverkusen und Rheinisch-Bergischer Kreis
Bergisch Gladbach-Bensberg, Rathaus

1. Tagung: Mittwoch, 8. März 1989
2. Tagung: Mittwoch, 17. Mai 1989
3. Tagung: Mittwoch, 18. Oktober 1989

Arbeitskreis II/2 Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis
Bonn, Stadthaus, Berliner Platz

1. Tagung: Dienstag, 7. März 1989
2. Tagung: Dienstag, 23. Mai 1989
3. Tagung: Dienstag, 17. Oktober 1989

Arbeitskreis II/3 Oberbergischer Kreis

Gummersbach, Kreishaus, Sitzungssaal 15. Stock

1. Tagung: Donnerstag, 2. März 1989
2. Tagung: Donnerstag, 11. Mai 1989
3. Tagung: Donnerstag, 5. Oktober 1989

Arbeitskreis II/4 Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg

1. Tagung: Aachen, Rathaus am Markt
Dienstag, 28. Februar 1989
2. Tagung: Heinsberg, Kreishaus
Dienstag, 9. Mai 1989
3. Tagung: Aachen, Rathaus am Markt
Dienstag, 3. Oktober 1989

Arbeitskreis II/5 Kreis Düren und Erftkreis

1. Tagung: Bergheim, Kreishaus
Mittwoch, 1. März 1989
2. Tagung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 10. Mai 1989

3. Tagung: Bergheim, Kreishaus
Mittwoch, 4. Oktober 1989

Beginn der Kurse jeweils 14.00 Uhr, Ende ca. 17.00 Uhr.

Kursleiter zu I/1, II/2, II/4: StA Frau Kraus
Kursleiter zu I/2, I/3, II/3: StA Bachtenkirch
Kursleiter zu I/4, I/5, II/5: StOAR Wipperfürth
Kursleiter zu I/6, I/7, II/1: StA Lipek

– MBL NW. 1989 S. 47.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung des Amtssiegels eines Notars

Bek. d. Justizministers v. 16. 12. 1988 –
5413 E – I B. 224

Das nachstehend näher bezeichnete Amtssiegel (Metall-Prägiesiegel) eines Notars ist in Verlust geraten.

Das Amtssiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Dortmund mitzuteilen.

Beschreibung des Amtssiegels

nicht nummeriertes Metall-Prägiesiegel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Michael Chucholowski
Notar in Dortmund

– MBL NW. 1989 S. 49.

Innenminister

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-belgischen Vertrages über die Berichtigung der Grenze im Bereich der regulierten Grenz- gewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy

Bek. d. Innenministers v. 5. 1. 1989 – I A 3/16 – 10. 23

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vertrages vom 26. März 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy, vom 20. September 1988 (GV. NW. S. 406) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 2

am 1. Januar 1989

in Kraft getreten ist.

– MBL NW. 1989 S. 49.

Personenstandswesen

Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Münster

RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1988 –
I A 3/14 – 66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise im kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1989 vom Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Anlage

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beamten gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden. Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen (vgl. § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes).

Im übrigen wird für die Aus- und Fortbildung der im Personenstandswesen tätigen Bediensteten vom Fachverband jährlich ein Beitrag erhoben.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen und ferner darauf hinwirken würden, daß die Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z.B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

Frühjahr 1989: Führung des Geburtenbuches
Fragen aus der Praxis für die Praxis
Herbst 1989: Führung des Sterbebuches
Benachrichtigung in Nachlasssachen
Testamentskartei
Fragen aus der Praxis für die Praxis

Im übrigen werden die Teilnehmer gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits vor der Tagung mitzuteilen, damit diese die Fragen sorgfältig und erschöpfend beantworten können.

**Termine
für die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen 1989**

Kreisfreie Städte und Kreise	Datum	Tagungsort und -stätte
I. Frühjahr		
Regierungsbezirk Arnsberg		
Kreisfreie Städte	Mittwoch, 8. 3. 1989	Dortmund, Südwall 2-4, Stadthaus, Sitzungssaal 1
Ennepe-Ruhr-Kreis	Donnerstag, 9. 3. 1989	Schwelm, Hauptstr. 92, Kreishaus, Sitzungssaal 166
Hochsauerlandkreis	Mittwoch, 15. 3. 1989	Sundern, Mescheder Str. 20, Rathaus, Sitzungssaal
Märkischer Kreis	Donnerstag, 16. 3. 1989	Iserlohn, Schillerplatz 7, Rathaus, Sitzungssaal, 1. Obergeschoß
Kreise Olpe und Siegen	Dienstag, 14. 3. 1989	Geisweid, Lindenplatz 7, Rathaus, Sitzungssaal
Kreise Soest und Unna	Donnerstag, 16. 3. 1989	Holzwickede-Opherdicke, Dorfstr. 29, Haus Opherdicke/Gästehaus
Regierungsbezirk Detmold		
Kreisfreie Stadt Bielefeld, Kreis Gütersloh	Mittwoch, 1. 3. 1989	Bielefeld, Niederwall 25, Großer Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bielefeld, 2. Obergeschoß
Kreise Minden-Lübbecke und Herford	Mittwoch, 1. 3. 1989	Minden, Portastr. 13, Sitzungsraum IV des Kreishauses
Kreis Lippe	Donnerstag, 2. 3. 1989	Lage, Lange Str. 72, Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Lage
Kreis Höxter	Dienstag, 14. 3. 1989	Brakel, Haus des Gastes (Am Markt, neben dem Rathaus)
Kreis Paderborn	Mittwoch, 15. 3. 1989	Lichtenau-Atteln, Zum Sauertal 36 im Restaurant Birkenhof
Regierungsbezirk Münster		
Städte Bottrop und Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen	Dienstag, 7. 3. 1989	Schloß Herten – kleiner Barocksaal –, Schloßpark
Stadt Münster, Kreis Warendorf	Donnerstag, 2. 3. 1989	Drensteinfurt, Alte Post, Sitzungssaal
Kreis Borken	Donnerstag, 9. 3. 1989	Bocholt, Rathaus der Stadt, Berliner Platz, Sitzungsraum A
Kreis Coesfeld	Mittwoch, 8. 3. 1989	Havixbeck, Sitzungssaal des Rathauses (3. Etage), Pfarrstiege 5
Kreis Steinfurt	Dienstag, 7. 3. 1989	Steinfurt-Borghorst, Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40
II. Herbst		
Regierungsbezirk Arnsberg		
Kreisfreie Städte	Dienstag, 24. 10. 1989	Dortmund, Südwall 2-4, Stadthaus, Sitzungssaal 1
Ennepe-Ruhr-Kreis	Mittwoch, 25. 10. 1989	Schwelm, Hauptstr. 92, Kreishaus, Sitzungssaal 166
Hochsauerlandkreis	Mittwoch, 4. 10. 1989	Olsberg, Bigger Platz 6, Rathaus, Sitzungssaal
Märkischer Kreis	Dienstag, 3. 10. 1989	Schalksmühle, Rathausplatz 1, Rathaus, Sitzungssaal
Kreise Olpe und Siegen	Donnerstag, 5. 10. 1989	Olpe, Danziger Str. 2, Kreishaus, Sitzungszimmer I
Kreise Soest und Unna	Dienstag, 3. 10. 1989	Welter, Am Markt 4, Rathaus, Sitzungssaal
Regierungsbezirk Detmold		
Kreisfreie Stadt Bielefeld, Kreis Gütersloh	Mittwoch, 4. 10. 1989	Rietberg, Klosterstr. 13, Ratssaal der Stadt Rietberg im Alten Progymnasium
Kreise Minden-Lübbecke und Herford	Mittwoch, 18. 10. 1989	Löhne, Fritz-Reuter-Str. 2, im Hotel Sonneneck
Kreis Lippe	Donnerstag, 19. 10. 1989	Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, im Kreishaus des Kreises Lippe
Kreis Höxter	Dienstag, 17. 10. 1989	Marienmünster, Sitzungssaal des Rathauses
Kreis Paderborn	Donnerstag, 5. 10. 1989	Paderborn, Aldegrevestr. 10-14 im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses Paderborn

Kreisfreie Städte und Kreise	Datum	Tagungsort und -stätte
Regierungsbezirk Münster		
Städte Bottrop und Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen	Mittwoch, 25. 10. 1989	Castrop-Rauxel, Europaplatz, Rathaus
Stadt Münster, Kreis Warendorf	Donnerstag, 19. 10. 1989	Münster, Südstraße, Stadthaus II, Sitzungs- saal, 11. Stock
Kreis Borken	Dienstag, 24. 10. 1989	Südlohn, Ortsteil Oeding, Ecke Mühlenstr./ Winterswyker Str., Sitzungssaal der Ge- meinde
Kreis Coesfeld	Mittwoch, 18. 10. 1989	Lüdinghausen, Steverstr. 1, Verwaltungsge- bäude (großer Sitzungssaal)
Kreis Steinfurt	Dienstag, 17. 10. 1989	Mettingen, Burgstr. 6–8, Sitzungssaal des Rat- hauses

– MBl. NW. 1989 S. 49.

Finanzminister**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen****Anwendung des § 12 Abs. 2a BVO**RdErl. d. Finanzministers v. 28. 12. 1988 –
B 3100 – 12.2 a – IV A 4

Zur Klärung der Rechtsgültigkeit des § 12 Abs. 2a BVO hat die Landesregierung ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht eingeleitet; das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 2 BvF 3/88 geführt. Bis zum Abschluß des Verfahrens sind die Beihilfen weiterhin unter Beachtung meines RdErl. v. 19. 8. 1987 (MBl. NW. S. 1274) festzusetzen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1989 S. 51.

II.**Nichtöffentlicher Teil:****3. Neuorganisation des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr.**

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 9. Januar 1989

Josef Krings

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NW. 1989 S. 51.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 9. 1. 1989

Am **Freitag, 27. Januar 1989, 12.00 Uhr**, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung**I.****Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 7. Dezember 1988
2. Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1988

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1988 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1988 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 31,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 37,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1989 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1989 S. 51.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 54 v. 16. 12. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2251	13. 12. 1988	Gesetz zum Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag)	494

– MBl. NW. 1989 S. 52.

Nr. 55 v. 20. 12. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2122	14. 12. 1988	Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern	498

– MBl. NW. 1989 S. 52.

Nr. 56 v. 22. 12. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
600	29. 11. 1988	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	504

– MBl. NW. 1989 S. 52.

Nr. 57 v. 29. 12. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
	14. 12. 1988	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)	518
	14. 12. 1988	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1989 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1989)	526

– MBl. NW. 1989 S. 52.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569